

Satzung
des
Skiklub 1956
Göttingen e.V.

13. Juni 2012

§1 Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der am 24. Februar 1956 in Göttingen gegründete Verein führt den Namen Skiklub 1956 Göttingen e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 991 beim Amtsgericht Göttingen eingetragen. Die Farben des Vereins sind schwarz – gelb.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände seiner Abteilungen und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig.
3. Zweck des Vereins ist es, Skilauf nach den Zielen des Deutschen Skiverbandes zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Sportarten in das Sportprogramm des Vereins aufgenommen werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
6. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
7. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Eintrittserklärung an den Vorstand zu richten, die bei Minderjährigen die Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter (s) tragen muss. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ½ Jahr, wobei der Beitrag im Voraus bezahlt werden muss.
4. Der Vorstand hat die Jahreshauptversammlung des Skiklub 1956 Göttingen e.V. über die Mitgliederbewegung des vergangenen Geschäftsjahres zu unterrichten.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt.
 - b. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
 - c. vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. Die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und der angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausführt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
 - b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - c. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
 - d. an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken.

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist frühestens nach ½ Jahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes. Das davon betroffene Mitglied hat das Recht, gehört zu werden, bevor der Ausschluss ausgesprochen wird. Der Ausschluss kann erfolgen wegen:
 - a. erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. Zahlungsrückstand trotz dreimaliger Aufforderung,
 - c. schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereins,
 - d. grob unsportlichen Verhaltens oder
 - e. unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss erfolgt auf dem Schriftweg. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Bescheids das Widerspruchsrecht beim Vorstand zu. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 1.2 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehender Fragen entstehen, bleibt der ordentliche Rechtsweg vorbehalten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung des Vereins festgelegt.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab Volljährigkeit. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 8 Vereinsorgane

Die ständigen Organe des Vereins sind folgende:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 9 Mitgliederversammlungen

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll alljährlich bis spätestens 15. April stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der entsprechenden Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen oder wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
5. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.
Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b. Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - c. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr,
 - d. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.
6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss dabei eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
7. Die mit der Einberufung bekannt zu gebende Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a. Feststellen der Stimmberechtigten,
 - b. Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer,

- c. Beschlussfassung über die Entlastung,
 - d. Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
 - e. Neuwahlen Vorstand und Kassenprüfer,
 - f. besondere Anträge.
8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 9. Abstimmungen erfolgen in offener Form. Namentliche oder geheime Abstimmungen erfolgen auf Anordnung des Versammlungsleiters oder auf einen von mindestens 50% der anwesenden Mitglieder unterstützten Antrag hin.
 10. Beschlüsse werden – wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt – mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 11. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 12. Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden von:
 - einzelnen Mitgliedern
 - Vorstand
 - Abteilungen
 13. Anträge, soweit sie nicht schon in der Tagesordnung enthalten sind, müssen bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen auf der Mitgliederversammlung nur zur Abstimmung gelangen, wenn die Versammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit ihre Dringlichkeit bejaht. Ein entsprechender Dringlichkeitsantrag kann von den unter Ziffer 12 genannten gestellt werden. Handelt es sich bei dem verspätet eingegangenen Antrag um einen solchen auf Satzungsänderung, so muss die Bejahung der Dringlichkeit einstimmig erfolgen.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand umfasst 4 Mitglieder, die die Aufgaben des Vorstands untereinander verteilen und einen Sprecher, eine Kassenwart und einen Schriftführer wählen.

§ 11 Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter § 10 genannten Personen. Vertretungsbefugnis haben jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
2. Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Im Bedarfsfall kann der Vorstand neue Abteilungen ins Leben rufen.
2. Höchstes Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung. Sie tritt nach Bedarf zusammen. Ihre Einberufung und Leitung obliegt den Abteilungsleitern, bei Neugründungen (beim ersten Mal) dem Vorstand. Die Abteilungsversammlung wählt oder bestätigt den Abteilungsvorstand.
3. Der grundsätzlich auf drei Jahre gewählte Abteilungsvorstand hat folgende Mitglieder:
 - Abteilungsleiter
 - Sportwart
 - Kassenwart
 - Pressewart
 - Tourenwart
 - Jugendwart / JugendsprecherDarüber hinaus ist es der Abteilungsversammlung freigestellt, weitere Mitglieder mit fest umrissenen Aufgaben dem Abteilungsvorstand zuzuordnen. Die Abteilungsleitung vertritt die Interessen der Abteilung vereinsintern und – soweit es sich auf die reine Ausübung der Abteilungssportart bezieht – auch nach außen. Sie ist für ihr Handeln der Mitgliederversammlung, der Abteilungsversammlung und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich, sowie – gegebenenfalls auf Verlangen – zur Berichtlegung verpflichtet. Für die Abwahl der Mitglieder des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen des § 14 der Satzung.
4. Verursacht der Betrieb einer Abteilung einen besonderen Aufwand, so ist dieser durch zusätzliche Leistungen (Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen) der Abteilungsmitglieder zu decken. Die zusätzlichen Leistungen werden mit Zustimmung des Vorstandes von der Abteilungsversammlung festgesetzt.
5. Anträge an die Abteilungsversammlung können stellen:
 - Mitglieder der Abteilung
 - Abteilungsvorstand
 - Vereinsorgane gemäß § 8 der Satzung

§ 13 Protokollführung

Über die Sitzungen aller Mitgliederversammlungen sowie Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und von dem durch ihn bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Abwahl

1. Alle Amtsträger des Vereins sind jederzeit von der für ihre Wahl zuständigen Mitgliederversammlung abwählbar bei:
 - grober Pflichtverletzung
 - vereinschädigendem Verhalten

- Unfähigkeit im Amt oder
 - sonstigem groben Verstoß gegen das Vereinsinteresse oder die Interessen der Abteilung
2. Die Abwahl erfolgt auf entsprechenden Antrag mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 3. Im Falle einer Abwahl hat dieselbe Versammlung das entsprechende Amt neu zu besetzen. Sollte dies aus irgendeinem Grund unmöglich sein, so hat der Vorstand einen kommissarischen Verwalter für dieses Amt einzusetzen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung amtiert.

§ 15 Kontenführung

1. Die Abteilungen sind berechtigt, eigene Bankkonten zu führen.
2. Die Führung der Bankkonten unterliegt den Kassenwarten. Diese sind zur Rechnungslegung verpflichtet.
3. Zeichnungsberechtigt beim Kreditinstitut sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands für alle Konten. Die Abteilungsleiter sind zeichnungsberechtigt für das Konto ihrer Abteilung.

§ 16 Kassenprüfung

1. Einmal jährlich erfolgt die ordentliche Prüfung aller Kassen und Konten des Vereins. Die entsprechenden Unterlagen sind von den Kassenwarten den Kassenprüfern vorzulegen.
2. Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich im 1. Quartal eine Kassenprüfung vorzunehmen.
3. Falls es als notwendig angesehen wird, kann eine Mitgliederversammlung oder der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anberaumen, die durch die gewählten Kassenprüfer schnellstmöglich nach dem ergangenen Beschluß vorgenommen werden muß.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung dieser Versammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a. es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. dieses von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einem schriftlichen Antrag an den Vorstand gefordert wird.
3. Ein Grund zur Auflösung des Vereins liegt nur dann vor, wenn aus irgendeinem Grund die Ausübung sportlicher Betätigung im Sinne des satzungsgemäßen Vereinszwecks unmöglich ist.

4. Die Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
5. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später noch einmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sportes zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende geänderte Satzung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Amtsgericht – am 13. Juni 2012 in Kraft.